

Urteil

Bioabfallgebühren für Eigenkompostierer rechters

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dürfen auch für Eigenkompostierer Gebühren für eine Biotonne berechnen.

Dies hat das rheinland-pfälzische Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße entschieden (Az. 4 K 12/ 16.NW vom 29.08.2016). Voraussetzung sei, so das Gericht, dass der Abfallbesitzer die vollständige Verwertung sämtlicher Bioabfälle auf seinem Grundstück nicht nachweisen könne. Gegen das Urteil kann noch Berufung eingelegt werden.

Geklagt hatte ein Grundstücksbesitzer aus dem Landkreis Südwestpfalz. Der Landkreis hatte dem Eigentümer eines von einem 5-Personen-Haushalt bewohnten Anwesens in Hinterweidenthal im Januar eine Abfallentsorgungsgebühr in Höhe von rund 229 € in Rechnung gestellt. Darin enthalten war nach Angaben des Gerichts unter anderem die Jahresgebühr für die regelmäßige Abfuhr eines 80-Liter-Biomüllbehälters in Höhe von rund 29 €.

Nach einem erfolglosen Widerspruch gegen den Gebührenbescheid klagte der Grundstücksbesitzer mit der Begründung, er sei anerkannter Eigenkompostierer und als solcher in der Lage, alle Bioabfälle auf seinem Grundstück zu verwerten. Das Gericht wies die Klage ab und folgte den Argumenten des Landkreises. Dieser hatte gegenüber dem Gericht begründet, die Anschlusspflichtigen in zwei Gruppen einzuteilen. Einerseits gebe es jene Gruppe der Nichteigenkompostierer, also Bürger, die ihren Biomüll vollständig über das Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgen. Die zweite Gruppe sei jene der Eigenkompostierer. Diese würden ihre Garten- und Küchenabfälle selbst verwerten.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) geht jedoch den Angaben zufolge auch bei den Eigenkompostierern davon aus, dass die jeweils Betroffenen nicht alle biogenen Abfälle verwerten könnten bzw. würden. Insbesondere bei den ‚sonstigen Bioabfällen‘, also gekochten Speiseresten, Fleisch, Käse, Backwaren sowie dornigem Strauchschnitt und Unkräutern geht der Landkreis von einer Entsorgung mittels Biotonne aus. Nur wenn die Bürger nachweisen würden, dass sie auch diese biogenen Abfälle auf ihrem Grundstück sachgemäß verwerten würden, könnten sie vom Anschlusszwang befreit werden.

Der klagende Grundstücksbesitzer konnte diesen Nachweis nach Angaben des Gerichts nicht erbringen. Die bloße Behauptung einer Verwertungsmöglichkeit reiche allerdings nicht aus. Vielmehr sei die Verwertungsmöglichkeit durch Benennung konkreter Maßnahmen plausibel zu machen, so das Gericht. Die Anwendung dieser Maßnahmen könne der örE im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung nachprüfen. Quelle: EUWID Recycling und Entsorgung 36.2016

Quelle: H&K aktuell 10/ 2016, Seite 7: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)